



## Erzeugerkriterien für ebbes Guad's-Produkte

Der Lizenznehmer verpflichtet sich auf Grundlage der von der Streuobstaufpreisinitiative entworfenen Liefer- und Abnahmeverträge folgende Erzeugerkriterien mit seinen Obstlieferanten zu vereinbaren und im Rahmen der Streuobstaufpreisinitiative nur nach diesen Kriterien erzeugte Produkte herzustellen, zu verkaufen und in Umlauf zu bringen. Folgende Kriterien sind einzuhalten:

### 1. Produktion

Die Erzeugung der Rohware geschieht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Sofern Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, gelten die Richtlinien der umweltschonenden Produktion als Mindestanforderungen<sup>1</sup>. Sofern gedüngt wird, erfolgt dies zum nachgewiesenen Bedarf auf der Basis von Bodenproben maximal auf Nährstoffvorratsstufe C nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen<sup>2</sup>.

Hinweis: Wird der Grasaufwuchs gemulcht bzw. gemäht, aber nicht abgeräumt, ist der Nährstoffentzug im Vergleich zum Abräumen sehr viel geringer und damit die Notwendigkeit des Nachdüngens stark reduziert.

### 2. Produktqualität

Das angelieferte Obst muss in ausgereiftem, unverdorbenem Zustand angeliefert werden, um eine hohe Produktqualität zu gewährleisten.

### 3. Regionalität und Herkunft

Das angelieferte Obst muss aus dem Vertragsgebiet (Landkreise Reutlingen und Zollernalbkreis, Gemeinde Kusterdingen im Landkreis Tübingen) stammen. Erweiterungen des Vertragsgebiets sind durch Mehrheitsentscheid der Initiative möglich.

### 4. Baumbestand

Die Bestände müssen ausschließlich aus großkronigen Bäumen auf starkwachsenden Unterlagen bestehen. Die Baumzahl darf 150 Bäume pro Hektar nicht überschreiten. Idealbestände tragen 50 bis 150 Bäume pro Hektar. Langfristig ist ein Baumbestand mit mindestens 75 % Hochstämmen (mindeste Stammhöhe 1,6 m) anzustreben.

### 5. Baumpflege

Zur Erzielung und Erhaltung einer stabilen Krone sind folgende Schnittmaßnahmen erforderlich:

- Jugendphase: Die ersten 10 Jahre ein jährlicher Erziehungsschnitt. Offenhaltung der Baumscheiben von Jungbäumen durch Hacken oder Mulchen (Abdecken).
- Ertragsphase: Erhaltungsschnitte in regelmäßigen, mehrjährigen Abständen
- Altersphase: Erneuerungsschnitt sowie Pflege- und Stabilisierungsmaßnahmen zur Vitalitätsförderung; nahezu abgestorbene Bäume sollen stehen bleiben, wenn dies statisch vertretbar ist. Bei älteren Bäumen feines Totholz überwiegend entfernen, starkes Totholz zum Teil im Baum belassen. Baumhöhlen und Ansätze deren Bildung wie Astabbrüche und Faulstellen erhalten.

---

<sup>1</sup> Richtlinie für die integrierte und kontrollierte Erzeugung von Kernobst für die Nutzung des Herkunfts- und Qualitätszeichens in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung

<sup>2</sup> Die Gehaltsklassen sind u.a. im „Merckblatt zur Bodenuntersuchung im Hausgarten“ der Landesanstalt für Landwirtschaftliche Chemie an der Uni Hohenheim dargestellt.



## **6. Herstellung von Saft und alkoholischen Getränken**

Es gelten die QZ-BW-Regelungen für Fruchtsaft, Obstmost und Obstwein sowie analog für Obstbrände in der jeweils gültigen Fassung als Mindestanforderungen und damit Folgendes:

Fruchtsaft aus heimischen Früchten, z. B. Apfelsaft, darf entgegen QZ-BW nicht aus Apfelsaftkonzentrat hergestellt werden. Die reinen Fruchtsäfte sind aus Direktsaft herzustellen. Für Mischgetränke ist ebenfalls auf Direktsaft zurückzugreifen. Importierte Produkte dürfen nur insoweit eingesetzt werden, wie sie in der Region nicht produziert werden können. Ihre Verwendung bedarf eines Mehrheitsentscheids der Initiative.

Bei teilvergorenen Apfel- und Birnenperlweinen (Cidre) ist der Zusatz von Zucker und Zitronensäure verboten. Ein weiterer Zusatz von nicht heimischen Früchten (Aromen), z. B. Mango oder Pfirsich, ist in QZ-BW nicht geregelt. Die Regelung erfolgt im Einzelfall durch Mehrheitsentscheid der Initiative.

Gezuckerte Obstbrände sind nicht erlaubt. Es gibt keine QZ-BW-Regelung für Liköre und Erzeugnisse, die als „Spirituose“ gekennzeichnet werden müssen. Die Regelung erfolgt im Einzelfall durch Mehrheitsentscheid der Initiative.

## **7. Flächenerfassung**

Der Erzeuger benennt die Flurstücke sowie die Anzahl und die Art der Bäume auf den Flurstücken, von denen das abgelieferte oder abzuliefernde Obst stammt, und gestattet die Kontrolle seiner Angaben. Letztere werden in der Regel stichprobenartig über Feldbegehungen sowie gegebenenfalls auch anhand von Blattbeprobungen und/oder Bodenuntersuchungen durchgeführt.

## **8. Schadensersatz**

Im zu unterschreibenden Vertrag wird auf die Folgen einer Nichtbeachtung der o. g. Kriterien und daraus resultierende Schadensersatzforderungen hingewiesen. Verdorbenes bzw. mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandeltes Obst kann große Mengen des zu verarbeitenden Materials verunreinigen und so zu erheblichen Schäden führen.